

Nr. **XIX. GP-NR**  
226 /A  
Prä. 06. April 1995

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann, Dr. Ofner,  
Mag. Terezija Stoisits, Dr. Heide Schmidt

und Kollegen

betreffend Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, sowie aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der fünfzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, sowie aus Anlaß des Beitritts zur Europäischen Union (Amnestie 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Einstellung von Strafverfahren**

**§ 1.** Ein Strafverfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist nicht einzuleiten und ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist in jeder Lage des Verfahrens einzustellen,

1. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1965 begangen worden ist und keine strengere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

2. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1975 begangen worden ist und keine strengere Strafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist;

3. wenn die strafbare Handlung vor dem 27. April 1985 begangen worden ist und keine strengere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist.

### **Strafnachsicht**

**§ 2.** (1) Durch ein inländisches Gericht verhängte Strafen werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nachgesehen, soweit sie bis dahin nicht vollstreckt sind,

1. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1965 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen fünf Jahre nicht übersteigt;

2. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1975 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Jahre nicht übersteigt;

**BAm9520**

3. wenn die Verurteilung spätestens am 27. April 1985 in Rechtskraft erwachsen ist und die Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen ein Jahr nicht übersteigt.

(2) Sind gegen eine Person mehrere Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art ergangen, so findet eine Zusammenrechnung der Strafen nicht statt.

### **Verfahren bei Einstellung von Strafverfahren**

§ 3. (1) Über die Einstellung eines Strafverfahrens entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist. Nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Strafantrages obliegt die Entscheidung dem Vorsitzenden (Einzelrichter). Stellt sich die Notwendigkeit der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung heraus, so entscheidet das erkennende Gericht, im Geschworenengerichtsverfahren der Schwurgerichtshof. Ist gegen ein Urteil ein Rechtsmittel angemeldet oder eingebracht worden, so obliegt die Entscheidung dem Rechtsmittelgericht. Die Entscheidung ergeht jeweils durch Beschluß nach Anhörung des Staatsanwaltes, Oberstaatsanwaltes oder Generalprokurators.

(2) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens ist auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu fassen. Von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes ist nur dann zu entscheiden, wenn

1. sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet oder über ihn die Untersuchungshaft verhängt werden müßte,

2. eine Anklageschrift oder ein Strafantrag eingebracht werden müßte,

3. eine Strafverfügung erlassen oder die Hauptverhandlung anberaumt oder durchgeführt werden müßte oder

4. eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil angemeldet oder eingebracht worden ist.

(3) Ist in den Fällen des § 1 ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Verfahrenseinstellung die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt. Die Zurücklegung kann jederzeit auf Begehren des Angezeigten geschehen; von Amts wegen erfolgt sie nur dann, wenn der Staatsanwalt sonst in der Sache eine Amtshandlung vorzunehmen hätte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

### **Verfahren bei Strafnachsicht**

§ 4. (1) Der öffentliche Ankläger, der Verurteilte und dessen Angehörige (§ 282 der Strafprozeßordnung 1975) können bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung beantragen, daß eine Verurteilung die im § 2 angeführten Voraussetzungen einer Strafnachsicht erfüllt.

(2) Der öffentliche Ankläger kann bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, die Feststellung begehren, daß eine Verurteilung nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(3) Das Gericht entscheidet über Anträge nach Abs. 1 und 2 mit Beschluß. Gegen einen solchen Beschluß steht dem Verurteilten, dem Antragsteller und dem Antragsgegner die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen einzubringen und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Wird eine der im § 2 bezeichneten Strafen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vollzogen oder hat das Gericht Maßnahmen zu setzen, die auf

## 5

die Einleitung oder Fortsetzung des Vollzuges der Strafe abzielen, so ist der Beschluß nach Abs. 3 von Amts wegen zu fassen. Eine bereits erfolgte Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder eine Erlassung des Zahlungsauftrages ist zugleich mit dem Beschluß zu widerrufen und erforderlichenfalls die Enthaltung des Verurteilten anzuordnen.

(5) Von der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist nach Rechtskraft das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien zu verständigen.

**§ 5. (1)** Das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien hat jene Verurteilungen zu erfassen, auf die § 2 zur Anwendung kommt und bei denen noch keine Entscheidung des Gerichtes nach § 6 ergangen ist, ihnen im Strafregister den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Beginn der Tilgungsfrist zuzuordnen und sie dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, spätestens bis zum 1. Juni 1996 unter Angabe der Personaldaten des Verurteilten mitzuteilen.

(2) Das Gericht hat nach Anhörung des öffentlichen Anklägers den Verurteilten nach Möglichkeit von der Strafnachsicht in Kenntnis zu setzen, sofern § 2 anzuwenden ist. Andernfalls hat das Gericht das Strafregisteramt davon zu verständigen, daß die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, und die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen.

### **Inkrafttreten und Vollziehung**

**§ 6. (1)** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Justiz und für Inneres, je nach ihrem Wirkungsbereich, betraut.

## Begründung

I. Im April 1995 jährt sich zum fünfzigsten Mal der Tag, an dem die im März 1938 verlorengangene staatliche Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt worden ist, und im Mai 1995 zum vierzigsten Mal der Tag, an dem der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich der Republik die volle Souveränität wiedergegeben hat. Darüber hinaus ist Österreich mit Beginn dieses Jahres Mitglied der Europäischen Union geworden - ein Umstand, der für die Republik Österreich in staatsrechtlicher und staatspolitischer Hinsicht herausragende Bedeutung hat. Diesen besonderen historischen Anlässen entspricht es, Personen, die straffällig geworden sind, durch einen Akt der Gesetzgebung Gnade zu gewähren.

Der Gesetzgeber hat bereits früher und auch aus vergleichbaren Anlässen Amnestien erlassen; so wurden seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt elf Amnestiegesetze beschlossen, und zwar:

- das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. Nr. 48/1945;
- das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, BGBl. Nr. 14/1946;
- das Bundesgesetz vom 6. März 1946 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Befreiung Österreichs (Befreiungsamnestie), BGBl. Nr. 79/1946;
- das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Einstellung von Strafverfahren, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs (Amnestie 1950), BGBl. Nr. 161/1950;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1955 über eine Amnestie aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955), BGBl. Nr. 57/1955;

- das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl. Nr. 82/1957;
- das Bundesgesetz vom 14. März 1957 über eine Amnestie für politische Straftaten (Amnestie 1957), BGBl. Nr. 83/1957;
- das Bundesgesetz vom 31. März 1965 über eine Amnestie aus Anlaß der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde und der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1965), BGBl. Nr. 78/1965;
- das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1968 über eine Amnestie aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich (Amnestie 1968), BGBl. Nr. 385/1968;
- das Bundesgesetz vom 19. März 1975 über eine Amnestie aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1975), BGBl. Nr. 200/1975;
- das Bundesgesetz vom 9. Mai 1985 über eine Amnestie aus Anlaß der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde (Amnestie 1985), BGBl. Nr. 204/1985.

Art und Umfang der generellen Gnadenmaßnahmen waren freilich in den Amnestiegesetzen, die seit Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahr 1945 erlassen worden sind, sehr unterschiedlich. So war etwa der Umfang der knapp nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges erlassenen Amnestien größer als jener der nachfolgenden Amnestien, weil auch Härten beseitigt werden sollten, die sich aus den vergangenen außergewöhnlichen politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben haben. Dem wurde unter anderem auch durch eine generelle Einstellung von Strafverfahren wegen strafbarer Handlungen, die vorwiegend als Folge dieser außergewöhnlichen Verhältnisse begangen worden sind, Rechnung getragen. Andererseits war aber auch die Amnestie 1985 als "Einstellungsamnestie" ausgestaltet, ohne freilich in außergewöhnlichen Verhältnissen oben beschriebener Art begründet gewesen zu sein.

II. Da im Jahr 1995 ein dreifacher Anlaß (50-Jahr-Jubiläum der Unabhängigkeit Österreichs, 40-Jahr-Jubiläum der Staatsvertragsunterzeichnung und Beitritt zur Europäischen Union) gegeben ist, möchte der vorliegende Antrag an die Tradition des Amnestiegesetzes 1985 anknüpfen und schlägt daher eine Einstellung von Strafverfahren wegen Straftaten, die schon vor langer Zeit begangen worden sind sowie eine unbedingte Strafnachsicht bei Strafen vor, die schon vor langer Zeit verhängt, bis heute aber noch nicht vollstreckt (bzw. nicht als vollstreckt registriert) worden sind. Dabei wird - gestaffelt nach der Schwere der Strafdrohung bzw. der Strafe und dem "Alter" der Straftat bzw. des Straferkenntnisses - den Bedürfnissen der Strafregisterbereinigung ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, daß im Verlauf längerer Zeiträume das Strafbedürfnis bzw. das Bedürfnis nach Vollstreckung einer Strafe entscheidend abnimmt.

Der Entwurf sieht - im Gegensatz zu früheren Amnestien - keine über das geltende Tilgungsgesetz hinausgehende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister für Verurteilungen vor, weil seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, eine allgemeine gesetzliche Regelung besteht, die den früher in diesem Bereich verfolgten Gnadenzielen (Erleichterung des Fortkommens) weitgehend entspricht.

Härten, die sich im einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die nach dem Entwurf für die Begünstigung maßgeblichen Stichtage, ergeben können, können zum Teil von den Gerichten anlässlich der Prüfung einer bedingten Entlassung und zum Teil - wie dies auch sonst bei Härtefällen möglich ist - im Gnadenweg behoben werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf dem durch die Vorlage betroffenen Rechtsgebiet gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 93 B-VG.



### III. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

#### Zu § 1:

Aus den einleitend dargelegten Gründen soll unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt werden. Der Einstellung und dem Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens sollen bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen unterliegen, die vor den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stichtagen begangen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob dem Beschuldigten (Angeklagten) auch noch andere, nicht der Amnestie unterliegende strafbare Handlungen zur Last liegen. Der Begünstigung durch Einstellung sollen grundsätzlich nur Strafverfahren wegen a m t s w e g i g zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen (einschließlich Antrags- und Ermächtigungsdelikte) unterliegen.

Soweit auf die Strafdrohung abgestellt ist (Z 1 bis 3), ist die Strafdrohung maßgebend, die nunmehr anzuwenden wäre. Sie bestimmt sich wohl in der Mehrzahl der Fälle einer inzwischen erfolgten Gesetzesänderung nach dem neuen Gesetz, dann aber nach dem zur Tatzeit geltenden Gesetz, wenn dieses in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter günstiger war als das neue (vgl. § 61 StGB).

#### Zu § 2:

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine vollständige Strafnachsicht dem Umstand Rechnung tragen, daß nach dem Verstreichen einer langen Zeitspanne seit dem Urteil das Bedürfnis nach Vollstreckung der Strafe beträchtlich abnimmt. Deshalb schlägt die Bestimmung ein abgestuftes System vor, das auf den Zeitablauf (von einem bis zu drei Jahrzehnten) und auf die Höhe der verhängten Strafe (von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen mit nicht mehr als einem Jahr bis zu solchen mit nicht mehr als fünf Jahren) abstellt. Geldstrafen werden von dieser Regelung nur selten betroffen sein, weil das Straferkenntnis bereits vor langer Zeit in Rechtskraft erwachsen sein

muß und nach § 409a StPO bei der Entrichtung einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen ein Aufschub von höchstens zwei Jahren bzw. bei einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe ein Aufschub von höchstens fünf Jahren möglich ist.

Es ist aber auch darauf zu verweisen, daß durch diese Regelung nicht nur einzelne (Gnaden-)Fälle erfaßt werden, in denen sich Personen - auf welche Weise auch immer (etwa durch Rückreise in das Heimatland) - der Strafverfolgung entzogen haben, sondern auch solche, in denen im Strafregister aus administrativen Gründen bisher noch kein Vollzugsdatum aufscheint (trotz Vorliegens der Voraussetzungen der Vollstreckungsverjährung, bisweilen sogar trotz Vollzuges der Strafe).

Sollten im Einzelfall mehrere Verurteilungen die Voraussetzungen einer solchen Strafnachsicht erfüllen, so kommt eine Zusammenrechnung der Strafen aus Gründen der technischen Vollziehbarkeit der Regelung im Strafregister nicht in Betracht (Abs. 2).

### Zu § 3:

Dieser Paragraph enthält die für die Einstellung von Strafverfahren vorgesehenen besonderen Verfahrensbestimmungen. Danach entscheidet über die Einstellung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist. Ist ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in erster Instanz angemeldet oder eingebracht worden, so soll das Rechtsmittelgericht zu entscheiden haben.

Die Entscheidung hat in Beschlußform zu ergehen. Sie erfolgt im allgemeinen nur Auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten); in jedem Fall ist der Staatsanwalt vor der Beschlußfassung zu hören. In Fällen jedoch, in denen eine unter die Amnestie fallende Person ohne sofortige Entscheidung durch die Weiterführung des Verfahrens einen Nachteil erlitte, soll der Einstellungsbeschluß von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu ergehen haben.

Wie auch sonst ist das Gericht in diesen Belangen an die Qualifikation der Tat durch den öffentlichen Ankläger nicht gebunden (vgl. § 262 StPO). Es kann daher der Fall sein, daß das Gericht einem Einstellungsantrag nicht Folge gibt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nach der Anklage vorzuliegen scheinen, das Gericht aber eine der Amnestie nicht zugängliche Straftat annimmt. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar.

Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet worden, so erfolgt die Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt.

Gegen die Entscheidung des Staatsanwaltes kann es nach der Struktur des österreichischen Strafverfahrens zwar kein Rechtsmittel oder einen Rechtsbehelf geben, die Antragsteller verneinen jedoch, daß ein Subsidiarantrag dann mit Aussicht auf Erfolg eingebracht werden könnte, wenn die Anwendung des Amnestiegesetzes auf einer unrichtigen Qualifikation der Tat durch den Staatsanwalt beruht und bei richtiger Qualifikation die Anwendbarkeit nicht gegeben wäre.

#### Zu §§ 4 und 5:

Die Durchführung der Strafnachsicht nach § 2 wird im Wege des Strafregisteramtes der Bundespolizeidirektion Wien erfolgen, weil die Feststellung der dadurch Begünstigten durch die Gerichte nur im Wege einer Nachprüfung sämtlicher noch offener Vollzüge erfolgen könnte. Diese (überaus aufwendige) Vorgangsweise würde zudem auf vielfältige und bisweilen kaum lösbare Probleme stoßen (z.B. weil Akten nach so langer Zeit teilweise nicht mehr zur Verfügung stehen). Da allerdings die Entwicklung eines speziell auf diesen Zweck zugeschnittenen Datenverarbeitungsprogramms ungefähr ein Jahr dauert, kann die Durchführung dieser Verfahrensweise erst bis zum 1. Juni 1996 gewährleistet werden.

Das Strafregisteramt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 zu prüfen und, zutreffendenfalls, im Strafregister der Verurteilung den 1. Juni 1995 (Tag des Inkrafttretens) als Beginn der Tilgungsfrist zuordnen sowie das Gericht, das in erster

Instanz erkannt hat, davon in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist vom Gericht auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Entspricht diese Benachrichtigung der Aktenlage, so hat das Gericht den Verurteilten von der Strafnachsicht zu verständigen, soweit dies ohne besonderen Verfahrensaufwand möglich ist. Ergibt die Aktenlage, daß die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind, so hat das Gericht die Berichtigung des Strafregisters zu veranlassen (§ 5).

Bis zum 1. Juni 1996 haben die Gerichte grundsätzlich nur auf Antrag des öffentlichen Anklägers, des Verurteilten oder seiner Angehörigen mit Beschluß festzustellen, daß die Voraussetzungen einer Strafnachsicht vorliegen. Von Amts wegen hat das Gericht nur dann die Strafnachsicht beschlußmäßig festzustellen, wenn eine der im § 2 bezeichneten Strafen bereits in Vollstreckung begriffen ist oder wenn Maßnahmen zu setzen wären, die auf die Einleitung oder Fortsetzung der Vollstreckung abzielen. Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder die Zahlung einer Geldstrafe mittels Zahlungsauftrages bereits angeordnet worden, so hat das Gericht diese Anordnungen zu widerrufen und den Verurteilten gegebenenfalls auf freien Fuß zu setzen.